
S 4 AS 676/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Rechtsfolgenbelehrungen, die nicht über die primäre und spezifische Rechtsfolge des § 41a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II belehren, sind jedenfalls dann unschädlich, wenn sie die Hinweis- und Warnfunktion einer zutreffenden Belehrung über die primären und spezifischen Rechtsfolgen des § 41a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II nicht berühren.
Normenkette	SGB 1 § 60 Abs 1 SGB 1 § 65 Abs 1 SGB 1 § 66 Abs 3 SGB 2 § 41a Abs 3 S 2 SGB 2 § 41a Abs 6

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 676/20
Datum	11.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 196/21
Datum	18.04.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 11. Dezember 2020 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist die abschließende Entscheidung über Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 und vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 sowie die Erstattung der für diese Zeiträume erbrachten Leistungen streitig.

Der 1966 geborene Kläger ging in dem streitigen Zeitraum verschiedenen selbstständigen Erwerbstätigkeiten nach. So führte er statistische Erhebungen durch, bot Dienstleistungen und Handel im EDV-Bereich an und war als Betreuer tätig. Zudem bezog er im streitigen Zeitraum ergänzend Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II.

Am 01.07.2018 beantragte er bei dem Beklagten die Weiterbewilligung von Arbeitslosengeld II für die Zeit ab 01.07.2018. Dem Antrag folgte er die Anlage zur vorläufigen Erklärung zum Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft (im Folgenden: EKS) bei. Hiernach schätzte er sein Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit für die Zeit von Juli bis Dezember 2018 auf monatlich 300,00 Euro und die Betriebsausgaben für sechs Monate auf insgesamt 250,00 Euro. Sein Einkommen aus der Tätigkeit Dienstleistung und Handel im EDV-Bereich schätzte er auf insgesamt 360,00 Euro bei Betriebsausgaben in Höhe von 180,80 Euro.

Daraufhin bewilligte der Beklagte ihm mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 23.08.2018 für die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 Grundsicherungsleistungen in Höhe von insgesamt 800,68 Euro monatlich und berücksichtigte ausgehend von Einnahmen in Höhe von 330,00 Euro (300,00 Euro aus für Statistische Erhebungen und 30,00 Euro aus für Dienstleistung und Handel im EDV-Bereich) unter Abzug eines Freibetrags in Höhe von 300,00 Euro monatliches Einkommen in Höhe von 30,00 Euro.

Auf seinen Weiterbewilligungsantrag vom 12.01.2019 bewilligte der Beklagte ihm mit vorläufigem Bewilligungsbescheid vom 17.04.2019 für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.03.2019 und vom 01.06.2019 bis 30.06.2019 monatliche Grundsicherungsleistungen in Höhe von 493,86 Euro. Auf Grundlage seiner Angaben in der vorläufigen EKS für diesen Zeitraum berücksichtigte er dabei ein Einkommen des Klägers aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 345,00 Euro (640,00 Euro aus für Statistische Erhebungen und 5,00 Euro aus für Dienstleistung und Handel im EDV-Bereich) abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 300,00) und für die Zeit vom 01.04.2019 bis zum 31.05.2019 in Höhe von monatlich 193,86 Euro unter Berücksichtigung eines Einkommens in Höhe von 645,00 (640,00 Euro aus für Statistische Erhebungen, 5,00 Euro aus für Dienstleistung und Handel im EDV-Bereich und 300,00 Euro aus Betreuer Tätigkeit abzüglich eines Freibetrags in Höhe von 300,00 Euro).

Mit Schreiben vom 17.04.2019 forderte der Beklagte den Kläger auf, nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und hierfür die Anlage EKS für jede seiner selbstständigen Tätigkeiten vollständig auszufüllen und

unterschrieben, sämtliche Nachweise der Einnahmen und Ausgaben in Gestalt von Belegen, Quittungen, Rechnungen und Nachweisen über die Vergütung seiner Betreuertätigkeit bis zum 15.05.2019 vorzulegen. Das Schreiben enthielt den Hinweis: „Sofern die für die endgültige Entscheidung erforderlichen Unterlagen trotz Fristsetzung und schriftlicher Belehrung nicht beigebracht werden, wird der Leistungsanspruch in der Höhe festgesetzt, wie es ohne Ihre Mitwirkung möglich ist. Für Monate ohne Nachweis besteht kein Leistungsanspruch. Die für diese Monate erbrachten Leistungen sind vollständig zu erstatten. Werden Unterlagen erst nachträglich nach Bestandskraft der endgültigen Entscheidung vorgelegt, kann die Festsetzung des Anspruchs grundsätzlich nicht mehr mit dem Vortrag angegriffen werden, dass ein anderes Einkommen erzielt worden sei, da der Grundsicherungsträger gem. [Â§ 41a Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB II](#) zu dieser Festsetzung berechtigt war. Im Widerspruchsverfahren oder im Antrag nach [Â§ 44 SGB X](#) ist Maßstab nur noch, ob die Festsetzung als solche ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Voraussetzungen hierfür vorlagen.“

Weder auf dieses Schreiben noch auf die Erinnerung vom 22.05.2019 legte der Kläger die angeforderten Unterlagen vor. Nach Anhörung des Klägers mit Schreiben vom 04.07.2019 setzte der Beklagte mit Bescheid vom 01.08.2019 den Leistungsanspruch für die Zeit vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 abschließend auf „Null“ fest. Zur Begründung führte er aus, der Kläger habe die zur endgültigen Festsetzung notwendigen Unterlagen trotz der Aufforderungen vom 17.04.2019, vom 22.05.2019 und vom 04.07.2019 nicht eingereicht. Ein Leistungsanspruch könne für den genannten Zeitraum deshalb nicht festgestellt werden.

Mit weiterem Bescheid vom 01.08.2019 forderte der Beklagte vom Kläger die Erstattung der in der Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 erhaltenen Leistungen in Höhe von 4.804,08 Euro.

Zur Begründung seines hiergegen am 26.08.2019 erhobenen Widerspruchs führte der Kläger im Wesentlichen aus, der Beklagte wisse, dass er vier Betreuungen führe und dafür jeweils 399,00 Euro erhalte. Auch lägen dem Beklagten seine Kontoauszüge vor. Ebenso kenne dieser seine Einnahmen aus den „Statistischen Erhebungen“ er müsse nur die Einnahmen des ersten Halbjahres abziehen.

Nach Ablauf des vorläufigen Bewilligungszeitraums vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 forderte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 23.07.2019 auf, seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgabe in diesem Bewilligungszeitraum nachzuweisen und die vollständig und unterschriebene Anlage EKS, sämtliche Nachweise der Einnahmen und Ausgaben in Gestalt von Belegen, Quittungen, Rechnungen, läckenlose Kontoauszüge aller Konten für den Bewilligungszeitraum, Nachweise über die Einnahmen aus der Betreuertätigkeit und die Nebenkostenabrechnung für das Abrechnungsjahr 2018 vorzulegen und wies wie in der Aufforderung vom 17.04.2019 auf die Folgen der Nichtvorlage der angeforderten Nachweise hin.

Weder auf dieses Schreiben noch auf die Erinnerung vom 16.09.2019 legte der Klager die angeforderten Unterlagen vor. Nach Anhorung mit Schreiben vom 29.10.2019 setzte der Beklagte mit Bescheid vom 17.12.2019 den Leistungsanspruch fur die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 abschlieend auf âNull fest. Zur Begrandung fuhrte er aus, der Klager habe die zur endgaltigen Festsetzung notwendigen Unterlagen trotz der Aufforderungen vom 23.07.2019, vom 16.09.2019 und vom 29.10.2019 nicht eingereicht. Ein Leistungsanspruch konne fur den genannten Zeitraum deshalb nicht festgestellt werden.

Mit weiterem Bescheid vom 17.12.2019 forderte der Beklagte vom Klager die Erstattung der in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 erhaltenen Leistungen in Hohe von 2.363,16 Euro zurck.

Mit Schreiben vom 03.01.2020, das mit âIhr Bescheid vom 17.12.2019 Abschlieende Bewilligung von 0 Euro berschrieben war, erhob der Klager Widerspruch.

Sowohl in dem Widerspruchsverfahren betreffend den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2018 als auch den vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 forderte der Beklagte den Klager erneut zur Vorlage der angeforderten Unterlagen auf. Dennoch legte der Klager die Unterlagen nicht vor.

Daraufhin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.02.2020 den Widerspruch gegen die Bescheide vom 01.08.2019 ber die abschlieende Bewilligung von Grundsicherungsleistungen fur die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 und die Erstattungsforderung zurck. Der Klager habe einen Leistungsanspruch nicht nachgewiesen. Die Differenz zwischen den vorlufig bewilligten und den endgaltig festgesetzten Leistungen sei zu erstatten.

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 12.02.2020 wies der Beklagte den Widerspruch gegen Bescheid vom 17.12.2019 âwegen der abschlieenden Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 zurck. Der Klager habe seinen Leistungsanspruch nicht nachgewiesen.

Hiergegen hat der Klager am 11.03.2020 Klage zum Sozialgericht Mannheim (SG) erhoben. Zur Begrandung hat er im Wesentlichen ausgefuhrt, der Beklagte habe sich geweigert, ihm einen Termin zur Abgabe seiner Unterlagen zu geben. Er konne weder die linke Hand noch den rechten Arm gut bewegen. Auch konne er wegen einer Gehbehinderung nicht gut stehen. Dennoch habe der Beklagte ihn aufgefordert, seine Unterlagen im ffentlichen Bereich zu kopieren. Zudem masse er sich aktuell hufig bei pflegebedaftigen Angehorigen in Norddeutschland aufhalten.

Im Rahmen eines Erorterungstermins vor dem SG hat die Vorsitzende den Klager aufgefordert, insbesondere den Vordruck EKS fur die streitigen Zeitrume unterschrieben und unter Beifugung der erforderlichen Belege bis zum

01.09.2020 vorzulegen. Nachdem der Klager die Unterlagen weiterhin nicht vorgelegt hatte, hat das SG die Klage nach Anhangung der Beteiligten zu der beabsichtigten Verfahrensweise mit Gerichtsbescheid vom 13.12.2020 abgewiesen. Zur Begrandung hat das SG ausgefhrt, die Bescheide vom 01.08.2019 und vom 17.12.2019 jeweils in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 12.02.2020 seien rechtmig. Der Beklagte habe den Leistungsanspruch zu Recht auf âNullâ festgesetzt, weil der Klager trotz ausfhrlichem, konkretem, verstndlichem und vollstndigem Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtvorlage die im einzelnen benannten Unterlagen, die fr die endgltige Feststellung des Leistungsanspruchs erforderlich seien, nicht vorgelegt habe. Zu Recht fordere der Beklagte deshalb die entstandenen berzahlungen zurck.

Gegen den ihm am 15.12.2020 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Klager am 14.01.2021 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-Wrttemberg erhoben. Nach mehreren Fristverlngerungsantrgen, die er unter anderem mit eigenen Erkrankungen und einem stationren Krankenhausaufenthalt im Mrz 2021 begrndet hatte, hat der Klager mit Schriftsatz vom 30.09.2021 vorgetragen, er beabsichtige die fehlenden Unterlagen ber die Einknfte aus den Jahren 2019 und 2018 zu bersenden. Dies sei aber erst nach einer Reise zu seiner Familie mglich, da sich die Unterlagen dort befnden. Zudem hat er den Einkommenssteuerbescheid fr das Jahr 2018 vorgelegt, wonach sich seine zu versteuernden Einknfte im Jahr 2018 auf 5.669 Euro belaufen haben. Mit Schriftsatz vom 31.01.2022 hat der Klager vorgetragen, er habe krankheitsbedingt bisher nur sehr eingeschrnkt ttig werden knnen. Er habe nach zwei Todesfllen in seiner Familie die Pflege seiner teilweise bettlgerigen Mutter regeln mssen. Er werde âbis zum Wochenendeâ die Begrandung fr seine Anfechtung bersenden. Dass die Gewhrung von Leistungen zu Recht erfolgt sei, ergebe sich bereits aus seinem Einkommenssteuerbescheid fr das Jahr 2018. Die Steuererklrung fr das Jahr 2019 werde er demnchst absenden.

Der Klager beantragt schriftstzlich sinngem,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mannheim vom 11. Dezember 2020 aufzuheben und die Bescheide vom 1. August 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12. Februar 2020 und die Bescheide vom 17. Dezember 2019 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12. Februar 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, fr die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 seinen Leistungsanspruch in Hhe der fr diese Zeitrume vorlufig bewilligten Leistungen endgltig zu festzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er hlt die angegriffene Entscheidung fr zutreffend.

Im Hinblick auf eine Vollstreckungsankündigung vom 11.12.2022 für die Erstattungsforderung betreffend den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2018, hat der Kläger am 31.01.2023 beim erkennenden Senat vorläufigen Rechtsschutz gegen die drohende Vollstreckung beantragt. Nachdem der Beklagte erklärt hatte, die wegen der langen Verfahrensdauer entfallene Mahnsperre hinsichtlich des Bescheides vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020 neu gesetzt zu haben, hat der Senat den Eilantrag mit Beschluss vom 24.03.2023 (L 9 AS 667/23 ER) abgelehnt.

Ein für den 24.03.2023 bestimmter Termin zur Erörterung des Sachverhalts mit der Berichterstatterin ist auf Antrag des Klägers aufgehoben worden. Seinem Terminsverlegungsantrag hat der Kläger eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beigelegt und vorgetragen, er werde die Unterlagen, die er in dem Termin persönlich hätte übergeben wollen, postalisch übersenden.

Den am 30.08.2021 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren hat der Senat durch Beschluss vom 17.04.2023 abgelehnt.

Den am 17.04.2023 gestellten Antrag auf Aufhebung des Termins zur mündlichen Verhandlung vom 18.04.2023, der beim LSG am 17.04.2023 per Fax um 16:57 Uhr eingegangen ist, hat der Senat vor Beginn der mündlichen Verhandlung durch Beschluss abgelehnt und die Geschäftsstelle angewiesen, dem Kläger bei dessen etwaiger telefonischer Nachfrage den Tenor des Beschlusses mitzuteilen. In dem Schreiben vom 17.04.2023 hat der Kläger zudem gebeten, eine Stellungnahme des Beklagten zu dessen Bemerkung "Es ist erstaunlich, dass der Kläger die Vollstreckungsankündigung erst ca. 7 Wochen nach Erhalt reklamiert hat." einzuholen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verwaltungsakte des Beklagten und die Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.04.2023 und seines Antrags vom 17.04.2023, den Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben, zur Sache verhandeln und entscheiden. Der Kläger ist mit Terminsbestimmung vom 30.03.2023, die ihm ausweislich der Postzustellungsurkunde am 31.03.2023 zugegangen ist, ordnungsgemäß zum Termin geladen und darauf hingewiesen worden, dass auch im Fall seines Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Dem am 17.04.2023 um 16:57 Uhr per Fax eingegangenen Terminsaufhebungsantrag musste der Senat nicht entsprechen, nachdem der Kläger keinen erheblichen Grund (vgl. [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) für die Terminsaufhebung hinreichend substantiiert vorgetragen hat. Insoweit wird auf die Gründe des Beschlusses vom 18.04.2023 verwiesen, mit welchem der Senat den Terminsaufhebungsantrag noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung abgelehnt hat.

Die gem. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) statthafte sowie nach [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht erhobene und auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Verfahrens sind neben dem Gerichtsbescheid des SG vom 11.12.2020 die Bescheide des Beklagten vom 01.08.2019 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020 sowie die Bescheide des Beklagten vom 17.12.2019 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020. Dem steht nicht entgegen, dass der anwaltlich nicht vertretene KlÃ¤ger seinen Widerspruch vom 03.01.2020 wÃ¼rtlich nur gegen die abschlieÃ¼ende Leistungsfestsetzung vom 17.12.2019 (Ã¼hr Bescheid vom 17.12.2019 AbschlieÃ¼ende Bewilligung von 0 Euro) gerichtet hat. Denn unter BerÃ¼cksichtigung des auch im Verwaltungsverfahren geltenden MeistbegÃ¼nstigungsprinzips (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 26.02.2019 â [B 11 AL 6/18 R](#) -, juris Rn. 11 m.w.N.; zur Geltung des MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatzes im Verwaltungsverfahren BSG, Urteil vom 08.10.1987 â [9a RVs 10/87](#) -, juris Rn. 11) war der Widerspruch dahingehend auszulegen, dass er sich auch gegen den Erstattungsbescheid vom selben Tag gerichtet hat. Da aus Sicht des KlÃ¤gers die Erstattungsforderung die gegenÃ¼ber der endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzung schwerer wiegende Belastung darstellt, wÃ¼re die Annahme, dass er sich mit seinem Widerspruch nur gegen die endgÃ¼ltige Festsetzung und nicht zugleich gegen die Erstattungsforderung wendet, fernliegend, da er hiermit seine Rechte nicht vollumfÃ¤nglich verwirklicht hÃ¤tte. DarÃ¼ber hinaus stellen der Bescheid Ã¼ber die endgÃ¼ltige Festsetzung und der Erstattungsbescheid eine rechtliche Einheit dar (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 18.08.2005 â [B 7a AL 4/05 R](#) -, juris Rn. 12; Urteil vom 13.07.2022 â [B 7/14 AS 57/21 R](#) -, juris Rn. 15; Urteil vom 11.11.2021 â [B 14 AS 41/20 R](#) -, juris Rn. 14), mit der Folge, dass der Widerspruch gegen die Festsetzungsentscheidung grundsÃ¤tzlich zugleich die ErstattungsverfÃ¼gung miterfasst. Die rechtliche Einheit ergibt sich formal zum einen aus der Bezugnahme des Erstattungsbescheides auf den Festsetzungsbescheid. Zum anderen hat der Beklagte auch dadurch, dass beide Bescheide auf denselben Tag datiert sind und dem KlÃ¤ger zusammen Ã¼bersendet worden sind, in tatsÃ¤chlicher Hinsicht beim EmpfÃ¤nger der Bescheide den Eindruck einer Einheit erzeugt. UnschÃ¤dlich ist, dass der Beklagte in dem Widerspruchsbescheid vom 12.02.2020 keine ausdrÃ¼ckliche Entscheidung zur RechtmÃ¤Ãigkeit des Erstattungsbescheides vom 17.12.2019 getroffen hat. Da die beiden Bescheide â wie ausgefÃ¼hrt â eine rechtliche Einheit darstellen und der Beklagte den Entscheidungstenor nicht ausdrÃ¼cklich nur auf die Festsetzungsentscheidung beschrÃ¤nkt hat, hat er mit dem Widerspruchsbescheid den Widerspruch insgesamt, mithin auch gegen die Erstattungsforderung zurÃ¼ckgewiesen. Da der KlÃ¤ger seine Klage gegen die Widerspruchsbescheide vom 12.02.2020 gerichtet hat, bezieht sich sein Begehren demnach auf sÃ¤mtliche Bescheide, die Gegenstand der Widerspruchsentscheidungen waren.

Das SG hat die hinsichtlich der endgÃ¼ltigen Leistungsfestsetzungen vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020 und vom 17.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020 als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen i.S.v. [Â§ 54 Abs. 1 Satz 1](#)

[Alt. 1](#) und 2 SGG (vgl. dazu BSG, Urteil vom 08.02.2017 – B 14 AS 22/16 R –, juris Rn. 10 f.) statthaften Klagen und hinsichtlich der Erstattungsbescheide vom 01.08.2019 und vom 17.12.2019, jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020 als Anfechtungsklagen statthaften Klagen zu Recht abgewiesen.

Der Bescheid vom 01.08.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.02.2020, mit dem der Beklagte den Leistungsanspruch des Klägers für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 endgültig auf Null festgesetzt hat, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für die endgültige Leistungsfestsetzung ist [§ 41a Abs. 3 SGB II](#). Hiernach entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (Satz 1). Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend (Satz 2). Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden (Satz 3). Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand (Satz 4).

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist eröffnet, nachdem der Beklagte dem Kläger mit dem Bescheid vom 23.08.2018 für die Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 vorläufig Grundsicherungsleistungen nach [§ 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) bewilligt hatte. Auch liegen die Voraussetzungen für eine Nullfestsetzung vor, da der Kläger trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen für den Bewilligungszeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 seinen Nachweis- und Auskunftspflichten i.S.v. [§ 41a Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) nicht nachgekommen ist.

Der Beklagte hat den Kläger mit Schreiben vom 17.04.2019 zur abschließenden Festsetzung seines Leistungsanspruchs aufgefordert, seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und hierfür die Anlage EKS für jede seiner selbstständigen Tätigkeiten vollständig ausgefüllt und unterschrieben, sämtliche Nachweise der Einnahmen und Ausgaben in Gestalt von Belegen, Quittungen, Rechnungen und Nachweise über die Vergütung seiner Betreuertätigkeit bis zum 15.05.2019 vorzulegen.

Zu dieser Aufforderung war der Beklagte gemäß [§ 41a Abs. 3 Satz 2 SGB II](#) i.V.m. [§ 60 Abs. 1](#), [§ 65 Abs. 1 SGB I](#) berechtigt, da es sich um Daten und

Unterlagen handelt, die allein die Sphäre des Klägers betreffen, sodass dem Beklagten keine anderen, jedenfalls keine mit geringerem Aufwand verbundenen Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung standen (so auch BSG, Urteil vom 29.11.2022 – [B 4 AS 64/21 R](#) –, juris Rn. 18).

Aus der Aufforderung ergibt sich für den Kläger eindeutig und verständlich, welche Unterlagen er zur Erfüllung seiner Nachweis- und Auskunftspflichten vorzulegen hat. Etwas anderes ergibt sich nicht aus dem Umstand, dass der Beklagte mit Anhängungs Schreiben vom 04.07.2019 nur noch – die Anlage EKS ausgefüllt mit allen Nachweisen und Belegen – angefordert hat. Er hat hiermit nicht den Umfang der angeforderten Unterlagen nachträglich abgeändert, weil die ursprünglich detaillierte Aufstellung der angeforderten Unterlagen sämtlich Informationen betrafen, die in der Anlage EKS einzutragen waren. Für den Kläger musste weiterhin klar sein, welche Unterlagen er vorzulegen hatte.

Auch ist die Fristsetzung von knapp einem Monat zur Beibringung der geforderten Nachweise angemessen, zumal der Beklagte mit dem Erinnerungsschreiben vom 22.05.2019 und dem Anhängungs Schreiben vom 04.07.2019 zwei Nachfristen gesetzt hat.

Zudem hat der Beklagte den Kläger zutreffend über die Rechtsfolgen belehrt. Die Belehrung muss in Orientierung an den vom BSG zu [ÄS 66 Abs. 3 SGB I](#) entwickelten Maßstäben die notwendige Bestimmtheit aufweisen, damit der zur Mitwirkung Aufgeforderte eindeutig erkennen kann, was ihm bei Unterlassung der Mitwirkung droht (vgl. BSG, Urteil vom 12.10.2018 – [B 9 SB 1/17 R](#) – juris, Rn. 27 f. – auch zum Folgenden). Daher darf sich der Hinweis nicht auf eine allgemeine Belehrung oder Wiedergabe des Gesetzeswortlauts beschränken, sondern muss unmissverständlich und konkret die Entscheidung bezeichnen, die im Einzelfall beabsichtigt ist, wenn der Betroffene dem Mitwirkungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt (BSG, Urteil vom 29.11.2022 – [B 4 AS 64/21 R](#) –, juris Rn. 19). Der Belehrung kommt damit eine Warn- und Hinweisfunktion zu (vgl. BSG, Urteil vom 12.10.2018 – [B 9 SB 1/17 R](#) –, juris Rn. 28; vgl. auch zur Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – [B 4 AS 30/09 R](#) –, juris Rn. 22 ff.; BSG, Urteil vom 18.02.2010 –